# Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Stadt Netzschkau

Auf der Grundlage von § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBI. S. 500) geändert worden ist und §§ 62, 63 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBI. S. 289) i.V.m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SächsFwVO) vom 21.10.2005 (SächsGVBI. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBI. S. 532) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Netzschkau in seiner Sitzung am. 25.3.25 folgende Satzung beschlossen:

# § 1 Aufwandsentschädigungen

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung nach § 13 SächsFwVO in Höhe von:

Gemeindewehrleiter 120	0,00 Euro (monatlich)
Stellvertreter des Gemeindewehrleiters 70	0,00 Euro (monatlich)
Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Netzschkau100	0,00 Euro (monatlich)
Stellvertreter der Ortsfeuerwehr Netzschkau 65	5,00 Euro (monatlich)
Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Lambzig 70	0,00 Euro (monatlich)
Stellvertreter des Ortswehrleiters Lambzig 4	0,00 Euro (monatlich)
Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Brockau 70	0,00 Euro (monatlich)
Stellvertreter des Ortswehrleiters Brockau 40	0,00 Euro (monatlich)
Gerätewart der Ortsfeuerwehr Netzschkau 8	0,00 Euro (monatlich)
Gerätewart der Ortsfeuerwehr Lambzig 2	5,00 Euro (monatlich)
Gerätewart der Ortsfeuerwehr Brockau 2	5,00 Euro (monatlich)
Jugendwart 88	0,00 Euro (monatlich)
Helfer Jugendwart 5	5,00 Euro (je geleistete Stunde)

- (2) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Gemeinde- und die Ortswehrleitung. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 anzurechnen.
- (3) Bei mangelnder Aufgabenerfüllung kann die Aufwandsentschädigung gekürzt werden. Die Beurteilung erfolgt durch den Gemeindewehrleiter. Die Kürzung der Aufwandsentschädigung ist gegenüber dem Betroffenen zu begründen.
- (4) Die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung erfolgt jeweils zum Ende eines Monats.

## § 2 Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach den § 1 entfällt

- 1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
- 2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

## § 3 Einsatzpauschalen

- (1) Einsätze werden mit 5,00 Euro pro Einsatzstunde für aktive Mitglieder vergütet. Eine begonnene Einsatzstunde wird voll berechnet. Die Bereitschaftszeit gilt als Einsatzzeit. Bei länger andauernden Einsätzen ab 4 Stunden sorgt die Stadt Netzschkau für die Verpflegung der Einsatzkräfte. Näheres wird durch Dienstanweisung geregelt.
- (2) Die Zahlung der Einsatzvergütung erfolgt zum Ende eines jeden Haushaltsjahres und wird an die jeweiligen Mitglieder überwiesen. Über die Anzahl der Einsätze und den damit anfallenden Kosten ist eine Übersicht zu fertigen, welche durch den Gemeindewehrleiter vor der Auszahlung zu prüfen und gegenzuzeichnen ist.

### § 4 Ersatz von Verdienstausfall

- (1) Der Erstattungsbetrag für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, regelt sich nach § 62 Abs. 2 SächsBRKG sowie nach § 14 SächsFwVO.
- (2) Die Einsatzzeiten sind in Verantwortung der Gemeindewehrleitung zu erfassen.

#### § 5 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der feuerwehrtechnischen Bediensteten und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr vom 28.11.2000 außer Kraft.

Netzschkau, den <u>26.03.2025</u>

Bürgermeister